

## Tours Ergänzung 2 (deu)

### <sup>1</sup>ES BEGINNEN BERICHTE<sup>2</sup>

Jedes Mal freilich, wenn man ein Unglück<sup>3</sup> behandelt und sich dabei als Fall der Verlust von Urkunden ergibt, muss dies deshalb öffentlichen Ohren kundgetan<sup>4</sup> werden, damit ich die Zerstörung der Verhältnisse<sup>5</sup>, die in Bezug auf die Beschaffenheit bei solchen Vorfällen eintritt, nicht bemessen muss.

Bei solch einem Vorfall oder weil dies geschah, ergab es sich, dass das Haus des Soundso innerhalb der Stadt, auf dem Soundso genannten Landgut, von bösen Menschen zum Niederbrennen in Brand gesteckt worden sein soll, aus welchem Grund es zu einem Schaden an meiner übrigen Habe kam<sup>6</sup>, und meine Urkunden für das, was ich zum gegenwärtigen Zeitpunkt besitze, sowohl Verkaufsschreiben<sup>7</sup> [als auch] jemandes<sup>8</sup> Adoptionsschreiben<sup>9</sup>, Tauschurkunden<sup>10</sup> und alle möglichen Urkunden<sup>11</sup>, von denen man weiß, dass sie mir zukamen, sind eben dort innerhalb desselben Hauses verbrannt<sup>12</sup>. Daher bitte ich Dich, oh *vir apostolicus*, Pontifex<sup>13</sup> der Stadt Soundso, Herr Bischof, mit deinen ehrwürdigen Äbten und Euch, die Ihr von öffentlicher Seite dazu bestellt seid, um Sorge und Fürsorge innezuhaben, dass man, falls sich die Notwendigkeit ergebe, an diesem Tage<sup>14</sup> mit Gegnern, die mir feindlich gesonnen sind, gerichtlich zu streiten, diese Dinge auch mit Euren vermittelnden Worten den herrschaftlichen Ohren kundtue, damit durch seine Lenkung unsere Billigkeit erklärt werde.

<sup>1</sup> Das vorliegende Stück ist ausschließlich in P<sub>8</sub> belegt. Auf die vorliegende Formel folgen im Manuskript Tours 28 und Tours 27 (in dieser Reihenfolge), mit denen sie einen Verbund zu bilden scheint (vgl. folgende Anmerkung). Das Stück stammt mit einiger Sicherheit aus anderer Quelle, wie die deutlich abweichenden Begrifflichkeiten und das ungewöhnliche Sprachregister unschwer erkennen lassen. Aufgrund der veränderten Reihenfolge des Tours Materials und der Überlieferung des Textes im Verbund, können wir mit einiger Sicherheit von einer eigenständigen Sammlung von Formelmateriale ausgehen, die, ähnlich wie die Flavigny-Sammlungen, Toursmaterial exzerpiert und adaptiert hat.

<sup>2</sup> Der Titel bezieht sich auf eine ganze Gruppe von Dokumenten, denn die beiden sich anschließenden Formeln Tours 28 und Tours 27 werden jeweils als *ALIUM RELATUM* betitelt, womit sich für P<sub>8</sub> eine Gruppe von (mindestens) drei *relati* bzw. *relata* ergibt. Alle drei Formeln stehen im Zusammenhang mit dem Verlust von Dokumenten: Bei Tours 28 handelt es sich um einen Appennis, ein von den Vertretern der *civitas* ausgestelltes Belegschreiben über den Verlust der Dokumente; Tours 27 wiederum ist die auf Vorlage des Belegschreibens der *civitas* erlangte königliche Bestätigung über den Dokumentverlust. Bei der vorliegenden Formel handelt es sich um eine Anzeige des Dokumentverlustes, verbunden mit der Bitte um Beistand im Falle von Rechtsstreitigkeiten, welcher die beiden den Verlust bestätigenden Dokumente wohl ergänzen oder ersetzen sollte. Vgl. zu dieser Formel W. Brown, *When documents are destroyed*, S. 348. Zum Appennis-Verfahren nach Dokumentverlust vgl. auch K. Zeumer, *Ersatz*; Ch. Lauranson-Rosaz/A. Jeannin, *Résolution*.

<sup>3</sup> Obwohl *naufragium* als Bildung aus *navis* „Schiff“ und *frangere* „zerbrechen“ (Kontraktion aus *navifragium*) gewissermaßen ein „sprechendes Wort“ für „Schiffbruch“ ist, wurde *naufragium* bereits in der späten Republik für ein schreckliches Unglück im Allgemeinen verwendet.

<sup>4</sup> Das Verb *intueor* „anschauen“ mutet im Zusammenhang mit Ohren mehr als seltsam an, wird hier aber offenbar ganz allgemein wie *innotescere* für das sich Offenbaren und zu Kenntnis bringen einer Sache gebraucht. K. Zeumer, *Ersatz*, S. 99 n.11 und K. Zeumer, *Formulae*, S. 162, schlägt sogar vor, das *intuendum* als entstelltes *innotiscendum* zu lesen.

<sup>5</sup> Bereits K. Zeumer, *Formulae*, S. 162 hat auf die dunkle Stelle *qualitorum corumpiam* hingewiesen, die für ihn offenbar unverständlich blieb. Beide Worte sind in dieser Form tatsächlich nur hier belegt. Zweifellos handelt es sich bei *cor[r]umpia* um eine Ableitung von *corrumpere* „verderben“, „zu Schanden machen“ bzw. „vernichten“ analog zu *corruptio*. Das MLW 2, Sp. 1938 schlägt aufgrund des Kontexts für *cor[r]umpia* „(durch Feuer und Schwert bewirkte) Vernichtung, Zerstörung“ als eine Konstruktion aus *corrumpere* und *rumpia* „Schwert“ vor. Geht man davon aus, dass es sich bei *corumpia* um eine Form von „Verderben“ oder

„Zerstörung“ handelt, spricht vieles dafür, *qualitorum* als eine stark entstellte Form von *qualitatum* aufzufassen, womit sich eine sinnvolle Interpretation der Stelle ergibt.

<sup>6</sup> Ellipse d.h. *dispendium* [fuit].

<sup>7</sup> Wohl verkürzt von *emptio venditio* (nach römischem Recht der formfreie Konsensualvertrag, mit dem eine Übereinkunft über den Austausch von Waren gegen Geld getroffen wurde) etablierte sich in der Spätantike *venditio* als Bezeichnung für Kaufverträge aller Art. Vgl. dazu E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 208f.; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 385f.; T. Mayer-Maly, Kauf, Tausch und pacta, S. 606-609; K.-O. Scherner, Kauf, Sp. 1665f.

<sup>8</sup> K. Zeumer, Formulae, S. 162 schlägt als *constructio ad sensum* vor, das *cuius* als *quam* oder *sive* zu lesen.

<sup>9</sup> Nach römischem Recht erwarb der Adoptierte Erbrechte am Adoptierenden. Vgl. dazu Vgl. dazu M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 208-211; B. Jussen, Patenschaft und Adoption, S. 52-61; E. Santinelli, Continuité ou rupture. Siehe auch Tours 23 für eine Adoptionsurkunde, mit welcher der Adoptierte das volle Erbrecht am Adoptierenden erhält. Die Adoptionsurkunde sicherte also auch die Eigentumsrechte einer adoptierten Person und ihrer Nachkommen an den ererbten Gütern.

<sup>10</sup> Die *commutatio* diente im frühen Mittelalter neben *concombium* und *permutatio* als eine der Bezeichnungen für die vielfältigen Formen von Tauschvorgängen, deren gemeinsames Element die Gegenseitigkeit des Vorganges war. Vgl. dazu I. Rosé, Commutatio.

<sup>11</sup> Die redundante Junktur *instrumenta c(h)artarum* legt den Fokus auf die rechtskräftige Beurkundung der Besitzverhältnisse.

<sup>12</sup> Das *conbursas* = *combursas* steht hier für ein *combursa*, wobei es sich um eine Nebenform zu *combusta* handelt. Das Bezugswort ist *instrumenta*.

<sup>13</sup> Sowohl *pontifex* als auch *episcopus* gehören zu den sieben möglichen Bezeichnungen für Bischof, wobei *episcopus* hier den Rang bzw. die Position in der kirchlichen Hierarchie bezeichnet, *pontifex* dagegen die Funktion als Vorsteher einer bestimmten (Episkopal-)Kirche. Nach dem Formelbuch Bischofs Salomon III v. Konstanz (890-919) (E. Dümmler, Das Formelbuch, XLV S. 59f.) lauten die „sieben Namen des Bischofs“ *pontifex, presbyter, praesul, papa, sacerdos, episcopus* und *antistes*.

<sup>14</sup> Die Handschrift überliefert hier die Kürzung *dī* = *Dei*. Bereits K. Zeumer, Formulae, S. 162 hat darauf hingewiesen, dass es sich bei *Dei* an dieser Stelle um einen Fehler handeln muss und richtigerweise auf die Lesart *die* hingewiesen. Mit einiger Sicherheit ist hier bei *dīe* = *diem* ein *e* ausgefallen.